

### Bekanntmachung – Nachtrag Nr. 20a zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 20a am 09.12.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 17.12.2020 (Aktenzeichen: 213-59327.0-4704/2013) genehmigt.

München, 30.12.2020

# Nachtrag Nr. 20a zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

Art. I

. . .

### § 7a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,429 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

. . .

## Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H. – U. Meine Hans-Ulrich Meine Celle, 09.12.2020

#### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene Nachtrag Nr. 20a zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den / Dezember 2020

213 - 59327.0 - 4704 / 2013

Bundesamt für Soziale Sicherung

Beckschäfer

Im Auftrag